

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Görke, Dr. Gesine Löttsch, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/1265 –**

Steuerpolitische Maßnahmen während der Legislatur

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Corona-Krise hat die Wirtschaft auch im Jahr 2021 ausgebremst, das Konsumverhalten beeinflusst und Einkommensströme von Haushalten und Unternehmen beeinflusst. Daraus ergeben sich Fragen hinsichtlich der kommenden Steuerpolitik der Bundesregierung.

1. Plant die Bundesregierung Steuererhöhungen zum Ausgleich der Mindereinnahmen, falls der Solidaritätszuschlag durch verfassungsrechtliche Vorgaben entfällt; wenn ja, welche Maßnahmen bei welchen Steuerarten hält die Bundesregierung für geeignet zum Ausgleich der Mindereinnahmen (bitte begründen)?

Das Ergebnis der Verfassungsbeschwerde bleibt abzuwarten. Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien sind keine Steuererhöhungen vorgesehen.

2. Welche Verteilungswirkung entsteht nach Ansicht der Bundesregierung, wenn der Solidaritätszuschlag ersatzlos wegfällt?

In einem ersten Schritt wurden ab dem Jahr 2021 rund 90 Prozent der vom Solidaritätszuschlag betroffenen Zahlerinnen und Zahler von Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer vollständig entlastet. Die verbleibenden Zahlerinnen und Zahler des Solidaritätszuschlags würden bei einem vollständigen Wegfall ebenfalls entlastet.

Mit Blick auf zukünftige Entlastungen und deren Verteilungswirkungen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Plant die Bundesregierung eine Anpassung der Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung von Steuerforderungen und Steuererstattungen, wenn ja, ab wann, in welcher Höhe, und mit welchen Einnahmeverlusten rechnet sie dadurch pro Jahr (bitte nach Steuergläubigern differenzieren)?

Die Bundesregierung hat am 30. März 2022 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung beschlossen. Mit diesem Gesetz soll der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a der Abgabenordnung (AO) (sogenannte Vollverzinsung) für Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019 rückwirkend auf 0,15 Prozent pro Monat abgesenkt werden. Der neue Zinssatz soll ab Inkrafttreten des Gesetzes in allen offenen Fällen gelten.

Der Regierungsentwurf (Bundesratsdrucksache 157/22) ist auf der Internetseite des Bundesrates veröffentlicht (www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0101-0200/157-22.pdf?__blob=publicationFile&v=1). Die finanziellen Auswirkungen sind unter „D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ und noch detaillierter in der Begründung unter A. VI. 3. dargestellt.

4. Mit welcher Verteilungswirkung rechnet die Bundesregierung durch die Anpassung der Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung von Steuerforderungen und Steuererstattungen?

Da der aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 2021 – 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 – anzupassende Zinssatz der Vollverzinsung nach § 233a AO – wie bisher – gleichermaßen für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen gelten soll, ergeben sich durch die Rechtsänderungen keine relevanten Auswirkungen auf die Verteilung. Die Vollverzinsung soll weiterhin verschuldensunabhängig Zins- und Liquiditätsvorteile ausgleichen, die sich aus einer späten Steuerfestsetzung ergeben, unabhängig davon, ob diese Steuerfestsetzung zu einer Nachzahlung oder zu einer Erstattung führt.

5. Mit welchen Mindereinnahmen rechnet die Bundesregierung durch die Absenkung bzw. Aussetzung der Vorabpauschale des Investitionsteuergesetzes?

Die Höhe der Vorabpauschale des Investmentsteuergesetzes richtet sich nach einem Basiszinssatz, der aus der Rendite langfristiger Bundesanleihen abgeleitet wird. Die Rendite wird von der Bundesbank berechnet. Für 2018 betrug der Basiszins 0,609 Prozent, für 2019 0,364 Prozent und für 2020 0,049 Prozent. Seit 2021 ist die maßgebende Rendite für langfristige Bundesanleihen negativ, so dass derzeit keine Vorabpauschale erhoben wird.

Es handelt sich hier um die Anwendung des geltenden Rechts unter Berücksichtigung der aktuellen tatsächlichen Gegebenheiten. Mindereinnahmen ergeben sich somit nicht.

Im Rahmen der Erhebung von Kapitalertragsteuer durch die Kreditinstitute werden alle Kapitalerträge wie beispielsweise Zinsen, Dividenden, Investmenterträge, Wertpapierveräußerungsgewinne und Gewinne aus Termingeschäften zusammengefasst und darauf der Steuerabzug erhoben. Soweit es bei Kapitaleinkünften zu einer Veranlagung durch die Finanzämter kommt, werden die verschiedenen Kapitalerträge ebenfalls zusammengefasst und insgesamt der Besteuerung unterworfen. Es liegen daher keine Daten zur Höhe einzelner Kapitalertragsarten und der darauf entfallenden Steuer vor. Dementsprechend können auch keine Angaben zur Höhe der Vorabpauschale und der darauf entfallenden Steuereinnahmen gemacht werden.

6. Mit welchen jährlichen Mindereinnahmen rechnet die Bundesregierung durch die Anhebung des Sparer-Pauschbetrags von 801 bzw. 1 602 Euro auf 1 000 bzw. 2 000 Euro (bitte nach Steuergläubigern differenzieren)?

Die Maßnahme führt im Erstjahr der Wirksamkeit zu Steuermindereinnahmen von 320 Mio. Euro. Davon entfallen auf den Bund 160 Mio. Euro, die Länder 140 Mio. Euro und die Gemeinden 20 Mio. Euro.

7. Plant die Bundesregierung weitere Anhebungen des Sparer-Pauschbetrags in den kommenden Jahren?

Die Bundesregierung plant über die im Koalitionsvertrag vorgesehene Erhöhung hinaus keine weitere Anhebung in den kommenden Jahren.

8. Wie schätzt die Bundesregierung die Verteilungswirkung der Anhebung des Sparer-Pauschbetrags ein?

Die Maßnahme entlastet rund 4,7 Millionen Steuerpflichtige mit Kapitaleinkünften. Die volle Entlastungswirkung steht allen Steuerpflichtigen in gleicher Höhe zu, wenn sie Kapitaleinkünfte von mehr als 1 000 bzw. 2 000 Euro (Alleinstehende bzw. Verheiratete) haben. Eine weitergehende Analyse der Verteilungswirkung ist nicht möglich, da aufgrund des anonymen Erhebungsverfahrens bei der Besteuerung von Kapitaleinkünften die gesamten Einkünfte des Steuerpflichtigen nicht bekannt sind.

9. Plant die Bundesregierung, die Wirkung der kalten Progression für jedes Jahr in den kommenden vier Jahren auszugleichen?

Die Bundesregierung wird am bewährten Verfahren zum Ausgleich der kalten Progression festhalten: Die Bundesregierung legt aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 29. März 2012 (siehe Bundestagsdrucksache 17/9201, S. 7) zu dem Gesetz zum Abbau der kalten Progression (siehe Bundestagsdrucksache 17/8683 und 17/9201, S. 7) alle zwei Jahre jeweils zusammen mit dem Existenzminimumbericht einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (Steuerprogressionsbericht) vor. Dementsprechend wird der nächste Steuerprogressionsbericht auf der Grundlage der dann aktuellen Projektionsdaten im Herbst 2022 vorgelegt werden. Die Entscheidung über Änderungen im Tarifverlauf (dann der Tarife 2023 und 2024) zum Ausgleich der kalten Progression obliegt dem Deutschen Bundestag.

10. Mit welchen Mindereinnahmen rechnet die Bundesregierung durch ein Superabschreibungsprogramm (bitte nach Steuergläubigern differenzieren)?
11. Wie schätzt die Bundesregierung die Verteilungswirkung eines Superabschreibungsprogramms ein?

Die Fragen 10 und 11 werden wie folgt zusammengefasst beantwortet.

Der Koalitionsvertrag sieht die Einführung einer Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter („Superabschreibung“) vor. Die Überlegungen zur konkreten Ausgestaltung sind noch nicht abgeschlossen. Aussagen

zu Mindereinnahmen oder Verteilungswirkungen sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

12. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Ausweitung der steuerlichen Verlustverrechnung (bitte begründen)?

In welcher Höhe plant sie dabei jährliche Mindereinnahmen ein (bitte nach Steuergläubigern differenzieren), und welche Verteilungswirkungen ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung daraus?

Die Maßnahmen zur Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags sind in dem Regierungsentwurf des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes enthalten. Zur konkreten Ausgestaltung (inkl. Begründung und Mindereinnahmen) siehe Bundestagsdrucksache 20/1111. Die Regelungen wirken für alle Steuerpflichtigen mit nicht ausgeglichenen negativen Einkünften. Durch den Höchstbetrag beim Verlustrücktrag von maximal 10 Mio. Euro bei Einzelveranlagung bzw. 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung kann insbesondere die Liquidität kleiner und mittlerer Unternehmen gestärkt werden.

13. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Mitarbeiterkapitalbeteiligung attraktiver zu machen?

In welcher Höhe plant sie dabei jährliche Mindereinnahmen ein (bitte nach Steuergläubigern differenzieren), und welche Verteilungswirkungen ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung daraus?

Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien sieht vor, die Mitarbeiterkapitalbeteiligung attraktiver zu gestalten, u. a. durch eine weitere Anhebung des Steuerfreibetrags. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme wird geprüft.

14. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um steuerliche Schlupflöcher beim Immobilienerwerb von Konzernen zu schließen (bitte begründen)?

In welcher Höhe plant sie dabei jährliche Mindereinnahmen ein (bitte nach Steuergläubigern differenzieren), und welche Verteilungswirkungen ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung daraus?

Durch die mit dem Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. Mai 2021 beschlossenen gesetzlichen Maßnahmen, die zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten sind, wird die Nutzung des Gestaltungsmodells „Share Deals“ unattraktiver, da die neuen Regelungen Planungsunsicherheiten für die Steuerpflichtigen bedeuten.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Maßnahmen zur Eindämmung der „Share Deals“ geeignet sind, die Nutzung des Gestaltungsmodells noch weiter zurückzudrängen und ein Mehraufkommen zu erzielen.

Da die Länderfinanzverwaltungen über die Nutzung des Steuergestaltungsmodells keine Aufzeichnungen geführt haben und andere statistische Quellen nicht vorhanden sind, lässt sich jedoch ein Volumen des Steuermehraufkommens nicht abschätzen und demzufolge auch keine Auswirkung auf die Verteilung darstellen.

15. Welche jährlichen Mindereinnahmen ergeben sich nach Schätzung der Bundesregierung aus der laut Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP geplanten Anhebung des Ausbildungsfreibetrags von 924 Euro auf 1 200 Euro (bitte nach Steuergläubigern differenzieren)?

Welche Verteilungswirkungen ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung aus der Anhebung?

Nach Schätzung der Bundesregierung ergeben sich bei einer Anhebung des sogenannten Ausbildungsfreibetrags nach § 33a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes von 924 Euro auf 1 200 Euro jährliche Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 70 Mio. Euro (Bund: rd. 30 Mio. Euro; Länder rd. 30 Mio. Euro, Gemeinden: rd. 10 Mio. Euro). Die Anhebung begünstigt Steuerpflichtige mit in Ausbildung befindlichen volljährigen Kindern, die auswärtig untergebracht sind, zusätzlich.

16. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die partnerschaftliche Betreuung der Kinder nach der Trennung der Eltern im Steuerrecht besser zu berücksichtigen (bitte begründen und nach Steuergläubigern differenzieren), und welche Verteilungswirkungen ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung daraus?

Der Koalitionsvertrag vom 24. November 2021 enthält unter anderem auch Ausführungen zur Förderung der partnerschaftlichen Betreuung von Kindern nach der Trennung und zur besseren Berücksichtigung betreuungsbedingter Mehrbelastungen im Sozial- und Steuerrecht. Das Bundesministerium der Finanzen prüft verschiedene Wege zur möglichen Umsetzung dieser Maßnahme. Bei der konkreten Ausgestaltung sind neben den Gesichtspunkten Leistungsfähigkeit und Steuergerechtigkeit auch sozialrechtliche Aspekte und die Haushaltsauswirkungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist der Zusammenhang mit den geplanten Änderungen beim Kindesumgangs- und unterhaltsrecht zu berücksichtigen.

17. Welche Maßnahmen erwägt die Bundesregierung, um die laut Koalitionsvertrag geplante Ergänzung der Zinsschranke durch eine Zinshöhen-schranke vorzunehmen (bitte begründen)?

Die Bundesregierung plant, eine entsprechende gesetzliche Regelung zu erarbeiten und in das parlamentarische Verfahren einzubringen. Diese Regelung wird voraussichtlich die steuerrechtliche Geltendmachung einkommensmindernder Zinszahlungen an gesellschaftsrechtlich verbundene Zinsgläubiger oder wirtschaftlich vergleichbare Empfänger mit Blick auf den Zinssatz begrenzen.

